

## **Satzung der Stadt Holzminden für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

Aufgrund von §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366), hat der Rat der Stadt Holzminden am 08.12.2009 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Holzminden (Abstimmungsgebiet).

### **§ 2 Abstimmungszeit**

Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

(1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt

1. den Tag des Bürgerentscheids (Abstimmungstag),
2. zwei Personen für den Abstimmungsausschuss.

(2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person leitet die Abstimmung (Abstimmungsleitung). Die Abstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Abstimmungsleitung bildet einen Abstimmungsausschuss; der Abstimmungsausschuss besteht aus der Abstimmungsleitung und den vom Verwaltungsausschuss bestimmten Personen.

### **§ 4 Abstimmungsbezirke/-vorstände**

(1) Die Abstimmungsbezirke entsprechen denen der letzten Kommunalwahl. Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsraum eingerichtet.

(2) Die Abstimmungsleitung bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie einen gesonderten Abstimmungsvorstand für die Stimmangabe per Brief. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Abstimmungsvorsteherin/dem Abstimmungsvorsteher und zwei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Abstimmungsleitung beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die §§ 23, 24, 25 NGO sowie § 13 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Anwendung finden.

### **§ 5 Abstimmungsberechtigung**

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und am Abstimmungstag

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Abstimmungsberechtigt ist nicht,

1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht das Wahlrecht nicht besitzt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet

### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

(1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Abstimmungstag (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt (§ 4 Abs.1) und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Abstimmungsberechtigte/Der Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, für den sie/er im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(3) Das Abstimmungsverzeichnis ist zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung werden spätestens 22 Tage vor dem Abstimmungstag öffentlich bekannt gemacht. Das Abstimmungsverzeichnis kann auf Antrag bei offensichtlichen Unrichtigkeiten bis zum Ende der Auslegungsfrist berichtigt werden.

(4) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Abstimmungstag,
2. den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit,
3. den Text der zu entscheidenden Frage und die dazu gegebene Begründung des Bürgerbegehrens sowie den Deckungsvorschlag für etwa entstehende Kosten,
4. die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume,
5. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
6. den Hinweis, dass ein gültiger Personalausweis oder Reisepass – bei Unionsbürgern: gültiger Identitätsausweis - mitzubringen ist, damit sich die/der Abstimmende über ihre/seine Person ausweisen kann,
7. den Hinweis, dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
8. den Ort und die Zeit der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses,
9. den Ort und die Zeit der vorzeitigen Stimmabgabe,
10. den Ort und die Zeit zur Anforderung der Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
11. den Ort und die Zeit der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen

### **§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

(1) Die Abstimmungsberechtigten erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigungskarte. Die Abstimmungsberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.

(2) Die Benachrichtigung gem. Abs. 1 muss spätestens 22 Tage vor dem Abstimmungstag erfolgen. Die Benachrichtigung hat zu enthalten:

1. den Abstimmungstag,
2. den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit,
3. den Text der zu entscheidenden Frage und die dazu gegebene Begründung des Bürgerbegehrens sowie den Deckungsvorschlag für etwa entstehende Kosten,
4. Bürgerbegehrens sowie den Deckungsvorschlag für etwa entstehende Kosten,

5. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
6. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
7. den Hinweis, dass ein gültiger Personalausweis oder Reisepass – bei Unionsbürgern: gültiger Identitätsausweis - mitzubringen ist, damit sich die/der Abstimmende über ihre/seine Person ausweisen kann,
8. den Hinweis, dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

### **§ 8 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

### **§ 9 Öffentlichkeit**

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) Während der Abstimmungszeit sind auf dem Grundstück, auf dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **§ 10 Direkte Stimmabgabe**

(1) Die direkte Stimmabgabe erfolgt am Abstimmungstag in den Abstimmungsräumen.

(2) Die direkte Stimmabgabe kann auch vor dem Abstimmungstag (vorzeitige Stimmabgabe) in einem gesonderten Abstimmungsraum erfolgen. Ort und Zeit der vorzeitigen Stimmabgabe werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die/Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme geheim ab.

(4) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

(5) Die/Der Abstimmende faltet den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

(6) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende/Ein Abstimmender, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

### **§ 11 Stimmabgabe per Brief**

(1) Für die Stimmabgabe per Brief gelten § 10 Abs. 3 u. 4 sinngemäß.

(2) Die Unterlagen für die Stimmabgabe per Brief werden bei der Abstimmungsleitung vorgehalten. Ort und Zeit zur Anforderung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen

sind persönlich abzuholen oder schriftlich zu beantragen. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung durch Telegramm, Fernschreiber Telefax oder Email gewahrt.

(3) Der Antrag muss die persönlichen Daten der Antragstellerin/des Antragstellers enthalten, nämlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift sowie die Anschrift, an die die Unterlagen verschickt werden sollen.

(4) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende der Abstimmungsleitung in einem verschlossenen Stimmbriefumschlag

1. seinen Stimmschein,

2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis um 18:00 Uhr eingeht.

Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Person seines/ihres Vertrauens dem Abstimmungsleitung an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### **§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe geöffnet aber uneingesehen in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,

4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,

6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

### **§ 13 Stimmzählung**

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand. Die Stimmzählung der vorzeitigen Stimmabgabe und der Stimmabgabe per Brief erfolgt durch einen gesonderten Abstimmungsvorstand.

(2) Der Abstimmungsvorstand stellt fest:

1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,

2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden gültigen Stimmen.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### **§ 14 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### **§ 15 Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in einer öffentlichen Sitzung fest. Ort und Zeit der Sitzung werden öffentlich bekannt gemacht. Dem Bürgerbegehren ist entsprochen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der am Abstimmungstag abstimmungsberechtigten Personen beträgt.

(2) Die Abstimmungsleitung macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt. Das Ergebnis ist in der nächsten öffentlichen Ratssitzung mitzuteilen.

#### **§ 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des NKWG und der Nieders. Kommunalwahlordnung entsprechend.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Die gleichzeitige Durchführung von mehreren Bürgerentscheiden ist zulässig. Ein Bürgerentscheid kann auch zusammen mit einer Wahl durchgeführt werden. § 22 b Abs. 8 NGO bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne vorstehender Regelungen sind -abweichend von der Hauptsatzung- die Bekanntmachung im Täglichen Anzeiger Holzminden.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 08.12.2009

S T A D T   H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister  
Jürgen Daul

(L.S.)

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 15 vom 17.12.09 bekanntgemacht worden.